

(S. 169—175). 4. Dieser Fall liegt hier vor, und so ergibt sich das Resultat Eugen IV. hat eine reformable Lehre vorgetragen, und wir sind berechtigt, sic cum omni reverentia et plena submissione (S. 186) abzulehnen.

Sollen zur vorliegenden Arbeit Vorbehalte gemacht werden, so beziehen sich diese auf den Grad der Gewißheit, mit welcher das Ergebnis aus den Prämissen gezogen wird. Es liegen wohl hinreichende und zwingende Gründe vor anzunehmen, daß der Kirche die Gewalt, von den von Christus bestimmten sakramentalen Riten etwas Wesentliches wegzunehmen, abgeht; die Beweise aber für die Ansicht, als könnte sie zu denselben keine die Gültigkeit des Sakramentes mitbestimmenden Elemente hinzufügen, sind durchaus nicht unanfechtbar. Manche Tatsachen in der Geschichte der Sakramente, vom Weisesakrament ganz abgesehen, scheinen sich bloß unter der Annahme einer solchen Machtbefugnis erklären zu lassen.

Wie dem auch sei, jeder katholische Theologe wird dem wissenschaftlichen Sinn und dem Freimut Sr Eminenz Anerkennung zollen.

J. D. Umberg S. J.

L'édit de Calliste. Étude sur les origines de la pénitence chrétienne. Par Prof. *A. D'Alès*. [Bibliothèque de Théologie historique publiée sous la direction des professeurs de Théologie à l'Institut Catholique de Paris.] 8° (VIII u. 484) Paris 1914, Beauchesne. *Fr.* 7.50

Es war ein herbes Verdikt, das Palmieri 1879 (Tract. de Poenitentia, Romae, S. 465) über das große Werk des Oratorianers Morinus, *Commentarius historicus de disciplina in administratione Sacramenti Poenitentiae* (1651), fällt: es bedeute für die Theologie keinen großen Verlust, wenn man Morinus' Hauptthesen verwerfe. Die neuere dogmengeschichtliche Forschung ist vorsichtiger geworden. Unbefriedigt von der aprioristischen Texterklärung mancher Dogmatiker sucht sie dem natürlichen Wortlaute historischer Dokumente wieder gerecht zu werden und gelangt so zu Ergebnissen, die von denen Morinus' kaum wesentlich verschieden sind.

Bei aller Betonung, daß es von jeher als Christenpflicht erkannt war, die göttliche Verzeihung der als schwer erkannten Sünden durch die Kirche zu suchen, ist doch immer festzuhalten, daß der äußere Vollzug des Bußsakramentes nicht immer der gleiche war wie heutzutage. Gegenüber der Behauptung, als hätte man schon in ältester Zeit sich gewöhnlich einem Priester anvertraut, von ihm sofort die Losprechung bekommen mit der Auflage, ganz privatim bei gelegener Zeit einige bestimmte Bußwerke zu verrichten, wird von den Dogmenhistorikern unwiderleglich dargetan, daß der gewöhnliche Weg der Rechtfertigung für den gefallenen Christen viel beschwerlicher war: nach dem meist geheimen Sündenbekenntnis hatte er sich für geraume Zeit öffentlichen Bußwerken (Fasten, Bußgewand usw.) zu unterziehen und erst nach deren Ablauf bekam er die sakramentale Losprechung. Das sind eben die Hauptresultate Morinus'. Zu diesen Ergebnissen bekennt sich auch D'Alès. Der Schwerpunkt jedoch des vorliegenden Wertes

liegt, wie der Haupttitel andeutet, in der Untersuchung der Frage: Hat die alte Kirche in ihrer Gesamtheit den sog. Kapitalsündern, d. h. den Götzendienern, Ehebrechern, Mördern, jede sakramentale Lossprechung verweigert, wie z. B. Funk, Batiffol und Vacandard behaupten, oder nicht? Wenn ja, dann bedeutet allerdings das sog. Dekret des Papstes Kallistus I. (217—222), das uns von Tertullian (*De pudicitia* 1) überliefert ist, den ersten Wendepunkt in der altchristlichen Bußdisziplin vom Rigorismus zur Milde; dann hat man vor Kallistus den Unzuchtssündern eine sakramentale Lossprechung nicht zu teil werden lassen. Dann hat man wohl auch erst unter dem Papste Kornelius I. (251—253) begonnen, den Götzendienern und späterhin auch den Mördern Verzeihung zu gewähren.

Allein eine solche Bedeutung kommt dem Dekrete des hl. Kallistus keineswegs zu: Funks Hypothese von der allmählichen Einbeziehung der Kapitalsünden in den Lossprechungsbereich der Kirche ist eine reine Konstruktion. Schon Morinus hielt dafür, daß Kallistus mit seinem Dekrete eine prinzipielle Änderung nicht eingeführt, sondern nur eine von jeher bestandene Praxis gegenüber den rigoristischen Tendenzen der Montanisten feierlichst behauptet habe.

Zu diesem Resultat gelangt auch D'Alès, nur glaubt er (S. 232), daß Kallistus die Unzuchtssünder nicht mehr zu lebenslänglicher Buße verurteilt zu sehen wünschte und insofern eine wirkliche Milde eingeleitet habe — wenigstens für jene Fälle, in denen der Sünder einen von Befennern ausgestellten Friedenschein vorzuweisen vermochte (S. 251).

Wer den Ausführungen des Verfassers über die Apostel und die Nachlassung der Sünden (S. 12—51), die Bußdisziplin nach dem Hirten des Hermas (S. 52—113), die Bußdisziplin im 2. Jahrhundert nach anderweitigen Zeugnissen (S. 114—135), über Tertullians Traktate *De poenitentia* (S. 136—171) und *De pudicitia* (S. 172—216), über das Zeugnis Hippolyts (S. 217—227), Kallists Initiative (S. 228—251), Origenes und die Lehre von den unverbessbaren Sünden (S. 252—296), die Rekonkiliation der Lapsi in der Dezianischen Zeit (S. 297—349), endlich über das Ende des Bußrigorismus (S. 350—405) aufmerksam und unvoreingenommen folgt, wird dem Verfasser in allen wesentlichen Punkten recht geben.

Von Einzelauffassungen, die weniger überzeugend erscheinen, seien genannt: Im Hirten des Hermas, Mand. IV, 3, sieht D'Alès nur eine Verschiedenheit der Lehrmethode, nicht aber der Lehre ausgebrückt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil sonst die Stellung des Hermas zu den beiden Schulen nicht verständlich wäre. Wie aber, wenn er eine Mittelstellung eingenommen hätte, um beiden Richtungen entgegenzukommen, der milderen durch die Aufstellung, daß es nach der Taufe noch eine zweite Buße gebe, der rigoroseren dadurch, daß diese zweite Buße eine Wiederholung nicht zulasse? Dann hätte Hermas eine Neuerung nach der strengeren Seite eingeführt, und das paßt zu seiner ganzen Tendenz und dem Umstande, daß in Rom kurz vorher den Häretikern Cerdo und Marcion die öffentliche Buße mehrmals gestattet worden zu sein scheint, sowie zu der Tatsache, daß sich Klemens von Alexandrien und Origenes für die bloß einmalige Zulässigkeit der Buße einzig auf Hermas berufen.

Hier und dort wäre die Textinterpretation leichter und einheitlicher geworden, wenn sich der Verfasser mit der Poschmannschen Entdeckung vertraut gemacht hätte, daß nach Cyprian und Origenes die von Christen begangenen Sünden ohne Abbüßung nicht getilgt werden können. Es brauchte geraume Zeit, bis sich diese Anschauung so weit gemildert hatte, daß man die pax vor Ablauf der vollen Bußfrist erteilte, wo nicht ein libellus pacis die Abfürzung zu gestatten schien. Hiernach wäre dann die Frage nach der Losprechung der Relapsi auf dem Totenbette und damit nach dem Anfang der sakramentalen Privatbuße zu beantworten oder, zum Teile wenigstens, die Frage nach dem *élément privé dans l'ancienne pénitence*, die der Verfasser im dritten Anhang (S. 422—455) behandelt.

L'édit de Calliste ist eine der bedeutendsten jüngeren Erscheinungen über die altchristliche Bußdisziplin. Möchte es ihr beschieden sein, die verdiente Anerkennung auch auf der Seite jener zu finden, die bisher an die Vergebung der Kapitalssünden durch die Urkirche nicht zu glauben wagten.

J. B. Umberg S. J.

Christus der König der Zeiten. Vorträge über den Philipperbrief von Dr Ludwig Baur, Professor an der Universität in Tübingen a. N. 8^o (X u. 220) Freiburg 1914, Herder. M 2.50; geb. in Leinw. M 3.20

Es ist ein Gelehrter, der diese Vorträge gehalten hat. Aber nicht mit trockener Gelehrsamkeit ist er an seine Aufgabe herangetreten, sondern mit heiliger Begeisterung, mit flammender Liebe zu dem erhabensten Gegenstand, der menschlicher Beredsamkeit sich darbietet, und mit dem echt priesterlichen Bestreben, dieselbe Liebe und Begeisterung auch in den Herzen seiner Zuhörer wachzurufen. In durchaus geistreicher Weise verwebt der Verfasser das große Christusproblem mit den Ausführungen des hl. Paulus in seinem Briefe an die Philipper, und er zieht dabei alle brennenden Zeitfragen in seine Betrachtungen hinein. S. 24 hebt der Verfasser mit Nachdruck hervor, daß nur der Geist Gottes in die Erkenntnis Christi einführen kann, und daß dieses nur geschieht „unter der Leitung und Führung des unfehlbaren Lehramtes der Kirche, welches das ordentliche Organ des Heiligen Geistes für uns ist“. In feinsten Fühlung mit der Kirche ist denn auch das Werk gedacht und geschrieben. S. 70 und folgende bieten eine prachtvolle, kraft- und salbungsvolle Darlegung der Einheit der Kirche. Nicht minder wertvoll, ja ergreifend ist das folgende Kapitel vom Gottmenschen, das in packender Weise den Zusammenhang zwischen der Einheit der Kirche und dem Glauben an die Gottheit Christi dartut. Hier ist dem Verfasser (S. 105) ein Wort aus der Feder geflossen, das bei nicht theologisch Gebildeten leicht so verstanden werden könnte, als hätte beim Tode Christi eine wirkliche Trennung der Gottheit von der Menschheit stattgefunden, ein Irrtum, durch den das ganze Geheimnis der Menschwerdung umgestoßen würde. Schade, daß der Verfasser keine Erklärung beigelegt hat, wodurch diesem *scandalum pusillorum* vorgebeugt wäre. Von großer praktischer Bedeutung ist der Vortrag „Untadelige Kinder Gottes“ (S. 110 ff).

J. Esser S. J.